

Mr. 21569.

Im Monate April 1853	Am 1. Decem- ber 1853
S t ü c k	
35	5
37	32
4	17
254	172
31	28
37	68
308	140
—	122
—	42
291	156
—	11
2	1
2	25
9	41
5	12
4	—
9	1
—	30
—	272
—	15

Bei größeren Bestellungen ist der Ersterher verpflichtet, sich auf die Strecke zu begeben und die Leibes-Maße selbst abzunehmen — Es

wird ihm hiezu ein Freifahrts-Certificat ertheilt; der Anspruch auf ein Beirgeld wird jedoch nicht zugestanden.

Bei kleineren Bestellungen und überhaupt so weit es nur immer thunlich ist, werden die Maße zugestellt werden.

Bestellungen von mehr als fünfzig Stücken einer Gattung müssen in längstens vier Wochen, kleinere Bestellungen in längstens vierzehn Tagen effectuirt sein.

5) Die Einlieferung hat ganz spesenfrei an eines der dießseitigen k. k. Material-Depots in Mürzzuschlag, Graz, Marburg oder Laibach zu geschehen. — Dieses Depot kommt im Offerte genau zu bezeichnen.

Dort erfolgt die Uebernahme der Kleidungsstücke durch zwei Beamte der Staats-Eisenbahn, welchen die Beurtheilung der Annehmbarkeit in qualitativer Beziehung zusteht, und wobei sich genau an die beigebrachten Musterstoffe gehalten wird.

Kleidungsstücke, welche den hier aufgestellten Bedingungen nicht vollkommen entsprechen, werden unbedingt zurückgewiesen, und erfolgt deren Rücksendung allsogleich auf Kosten des Lieferanten.

Für die als zur Uebernahme geeignet erklärten Stücke wird von den übernehmenden Beamten ein Empfangschein ausfertigt, welcher bei der gefertigten Betriebs-Direction einzubringen kommt, auf dessen Grund sodann allsogleich die Liquidirung der Forderung und die Auszahlung derselben bei der Directions-Casse in Graz, oder bei einer anderen Staats-Eisenbahncasse veranlaßt wird. Die Abquittirung der Verdienstsätze hat auf scalamäßigem Stempel zu geschehen.

6) Wegen Abänderung neuer, bereits übernommener Kleidungsstücke, die dem Körper anderer Individuen, als derjenigen, für welche sie bestellt waren, angepaßt werden sollen, wird mit dem Ersteher der einschlägigen Lieferung ein besonderes Uebereinkommen geschlossen werden.

7) Mit Jedem, dem eine Lieferung überlassen wird, wird ein förmlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird auf Kosten des Erstehers gestempelt; ein ungestempeltes Exemplar des Vertrages wird dem Ersteher behändig. — Dieser hat sodann eine Caution zu bestellen, welche im 5 % tigen Betrage des Werthes der erstandenen Lieferung zu bemessen kommt, und welche entweder im baren Gelde, oder in Staats-Credits-Papieren erfolgt, oder hypothekarisch geleistet werden kann.

Das im Punkte 2 dieser Kundmachung bemerkte Badium kann daher ebenfalls hiezu gewidmet werden.

8) Diese Caution bildet das Mittel zur Regressnahme, im Falle der Contrahent unterlassen sollte, den durch Schließung des Vertrages eingegangenen Verpflichtungen genau nachzukommen, insbesondere in so ferne derselbe die gemachten Bestellungen nicht termingemäß, oder nicht nach der bedungenen Qualität abliefern sollte.

In einem solchen Falle soll es nämlich der Betriebs-Direction frei stehen, entweder den Vertrag als aufgehoben zu betrachten und zu erklären, oder die betreffenden Kleidungsstücke auf Gefahr und Kosten des Contrahenten, wann und von wem immer, und zu was immer für einem Preise zu beziehen, und sich aus Anlaß einer hiedurch entstehenden Mehrauslage, in Bezug auf deren Ermittlung und Bestimmung der Contrahent die von gelieferte werdende Nachweisung als für ihn vollkommen bindende anerkennt, an der oben bezeichneten Lieferung-Caution und an dem andern beweglichen und nicht beweglichen Eigenthume des Contrahenten schadlos zu halten.

9) Im Falle, als Streitigkeiten sich ergeben sollten, die einen der beiden contrahirenden Theile bestimmen, den Civil-Rechtsweg zu betreten, so wird festgesetzt, daß, es möge nun das Alerar als Kläger oder als Beklagter erscheinen, alle auf das Sicherstellungs- und Executions-Verfahren Bezug nehmenden Schritte bei demjenigen, im Sitz der hiesigen k. k. Finanz-Procuratur befindlichen Gerichte zu machen sein werden, welchem der Fiscus als „Beklagter“ untersteht.

10) Wenn vor dem 1. Jänner 1854 eine Aufkündigung des Vertrages von einem oder dem

anderen contrahirenden Theile nicht erfolgt, so bleibt der Vertrag durch ein weiteres Jahr, das ist, bis einschließig letzten März 1855 in Kraft. Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staats-Eisenbahn. Graz am 13. Februar 1853.

3. 82. a (3)

Nr. 648.

Concurs - Ausschreibung.

Im hiesigen Zwangsarbeits-hause ist der Dienst eines Oberaufsehers in Erledigung gekommen, womit eine Befoldung von jährlichen Zweihundert fünfzig Gulden C. M. nebst Montur, freier Wohnung in der Anstalt und einem Holzdepot verbunden ist.

Die Bewerber um diesen Dienstposten müssen sich vor Allem über die Kenntniß der deutschen und der hiesigen Landessprache, über ihren unbescholtenen Lebenswandel, ihre bisherige Dienstleistung, so wie über einen kräftigen Körperbau und vollkommene Gesundheit, dann Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie über ihre etwaige Kenntniß der verschiedenen gewöhnlichen Zwangsarbeiten, als Weben, Stricken, Flach- und Wollspinnen, Wäschereinigung u. u., durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen.

Auf Bewerber aus dem k. k. Militärstande wird besondere Rücksicht genommen werden, falls sie im Wege des k. k. Militär-Obercommando sich hierum in Competenz setzen.

Sämmtliche Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche bis 25. März 1853 an die Statthalterei gelangen zu machen.

K. k. Statthalterei Laibach am 8. Februar 1853.

3. 83. a (3)

Nr. 2517.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabak-Subverlag zu Neumarkt in Krain, mit welchem zugleich die Stempeltrafik verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden.

Dieser Verlagsplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem k. k. Districtsverleger zu Krainburg zu fassen und es sind demselben 16 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der Subverlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2 % Gutgewicht zu verabsolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1851 bis Ende October 1852 an Tabak 14802 $\frac{3}{4}$ Pfund, im Gelde 7891 fl. 7 $\frac{1}{4}$ kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Bezuge von 4 % aus dem Tabak, mit Einschluß des 2 $\frac{1}{2}$ % Gutgewichtes für den ordinär geschnittenen Rauchtobak und mit Inbegriff des allminuta-Gewinnes einen jährlichen beiläufigen Brutto-Empfang für den Tabak von 883 fl. 31 $\frac{1}{4}$ kr.

Nur obige 4 % Tabak-Provision hat den Gegenstand des Angebotes, rücksichtlich der Herabminderung der Percente zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabakmateriale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Ersteher ist verpflichtet, stets einen unangreifbaren viernöthentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Die Caution, im Betrage von 500 fl. für den Tabak sammt Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissiongeschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten, widrigens das Verschleißgeschäft nur gegen bare Bezahlung des erforderlichen Material-Vorrathes auf Grundlage des von ihm eingebrachten Offertes zu übernehmen ist.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium im Be-

trage von 50 fl. bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gestellten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis 15. März 1853, zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Subverlag zu Neumarkt“ bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen und daselbe ist nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium,
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerten, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Berhandlung zurückgestellt.

Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Ertragniß-Ausweis und die Verlagsunterlagen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, und bei dem k. k. Finanz-Wach-Commissär in Krainburg eingesehen werden.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefälschübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälschübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens, oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes auf 15 kr.

St ä m p e l.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabaksubverlag und zugleich Stämpeltrafik zu Neumarkt unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung gegen eine Provision von (in Buchstaben auszudrücken) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die gesetzlichen Procente in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier beige-schlossen.

Eigenhändige Unterschrift.

Wohnort, Charakter (Stand).

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabaksubverlages zugleich Stämpeltrafik zu Neumarkt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz den 10. Februar 1853.

3. 228. (1)

E d i c t.

Nr. 6704.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit den unbekannt wo befindlichen Erben des im Jahre 1786 zu Tupalitz verstorbenen Thomas Sormann mittelst gegenwärtigen Edites erinnert:

Es haben Katharina Sormann, Vormünderin, und Andreas Zeller, Mitvormund des mj. Andreas Sormann von Tupalitz, gegen sie die Klage auf Erbschaftserklärung des im Grundbuche der Filialkirche St. Udalricz zu Hottentisch sub lib. Nr. 9 vorkommenden Ackers nebst Garten Stunik und darauf befindlicher Kasse, Nr. E. 19, eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 10. Mai 1853, um 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Hrn. Dr. Gradetzky als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden die gedachten Erben zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Gradetzky, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 30. November 1852.

3. 227. (1)

E d i c t.

Nr. 7329.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht: Es sei über Ansuchen des Peter Roiz von Birkendorf, durch Hrn. Dr. Gradetzky, gegen Blas Walter von Höflein und Johann Pouschner von Neudorf, zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, dem Blas Walter von Höflein Nr. 16 gehörigen, dem Grundbuche des gewesenen Gutes Höflein sub Rectf. Nr. 4 unterstehenden, auf 2470 fl. geschätzten Hube und Fahrnisse, im Schätzungswerte pr. 253 fl. 10 kr., dann der, dem Johann Pouschner von Neudorf gehörigen, dem nämlichen Grundbuche sub Rectf. Nr. 67 unterstehenden, zu Neudorf Nr. 12 liegenden, gerichtlich auf 963 fl. 20 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube und Fahrnisse pr. 135 fl., wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 11. October 1851 noch schuldigen 176 fl. sammt Interessen und Kosten, und zwar zu jener der Realität und Fahrnisse der 31. März, 28. April und 2. Mai l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags von 3 bis 6 Uhr, und zu jener der Realität und Fahrnisse des Johann Pouschner den 5. April, 10. Mai und 7. Juni 1853 von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhang verständigt, daß sie die Schätzung und Bedingungen täglich hieramts einsehen oder in Abschrift erhalten können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 31. December 1852.

3. 231. (1)

E d i c t.

Nr. 780.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Nassensuß wird hiemit allgemein kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Anton Pfeifferer von Laibach, die mit dießgerichtlichem Bescheide vom 5. November 1852, 3. 4280, auf den 7. März d. J. angeordnete dritte executiv Feilbietung des, dem Johann Medwet von Passirch gehörigen Mobilia- und Uebermöbels auf den 18. April Früh 9 Uhr übertragen worden.

K. k. Bezirksgericht Nassensuß am 18. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
S e s c h u n.

3. 230.

E d i c t.

Nr. 421.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit kund gemacht:

Es sei vom hohen k. k. Landesgerichte Neustadt der Grundbesitzer Franz Jakob von Oberstein, dieses Gerichtsbezirkes, als Verschwendter erklärt, und über ihn die Curatel verhängt, von diesem k. k. Bezirksgerichte aber für denselben Joseph Erbeschnit von Pototschendorf als Curator aufgestellt worden.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 30. Jänner 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
R o t h.

3. 235. (1)

Kundmachung

Nr. 358

der zweiten, auf den 14. Juni 1853 bestimmten versteigerungsweisen Feilbietung der in die Dr. Sigmund und Maria Karis'sche Concursmasse gehörigen Herrschaften Laas u. Schneeberg im Kronl. Krain.

Die über Ersuchen des hochlöbl. k. k. Landesgerichtes Wien mit der dießgerichtlichen Kundmachung vom 2. October 1852, 3. 2386, auf den 23. Mai d. J. bestimmte zweite öffentliche Versteigerung der in die Dr. Sigmund und Maria Karis'sche Concursmasse gehörigen Herrschaften Laas und Schneeberg, mit einem Waldstande von ungefähr 42.000 Joch, wird über das Einschreiten des Concursmasse-Vertreters und Vermögens-Verwalters, Herrn Dr. Franz Schmitt, vor diesem Gerichte am 14. Juni d. J., Vormittag um 10 Uhr, vorgenommen werden, und hierzu die Herren Kauflustigen mit dem erneuerten Beifügen eingeladen, daß unter dem Schätzungswerte pr. 497.199 fl. 20 kr. E. M. kein Anbot angenommen werde, und daß der Landtafelextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen sowohl bei diesem Gerichte, als auch bei dem hochlöblichen k. k. Landesgerichte in Wien und bei dem Concursmasse-Vertreter, Herrn Dr. Franz Schmitt in Wien, eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Laibach, II. Section, am 22. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. v. Schrey.

3. 226. (1)

E d i c t.

Nr. 6791.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Dypitz, Cessionär des Anton Dypitz, durch Hrn. Dr. Dypitz, wider Johanna Moll von Oberfeld, zur Vornahme der bewilligten Vicitation der, von dem Geklagten um 1850 fl. erstandenen, dem Grundbuche der Herrschaft Michellietten sub lib. Nr. 101 unterstehenden halben Hute sammt An- und Zugehör, wegen nicht eingehaltener Bedingungen pr. 171 fl. 46 $\frac{3}{4}$ kr. c. s. c., die alleinige, auf den 21. April 1853 Früh 9 Uhr in loco Oberfeld angeordnete Tagssagung mit dem Anhang anberaumt worden, daß bei dieser Vicitation die feilgebotene Realität auch unter dem letzten Ersterhungspreise von 1850 fl. hintangegeben werde.

Die Tabulargläubiger und Kauflustigen können die Bedingungen und Schätzung täglich hieramts einsehen oder in Abschrift erhalten.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 13. December 1852.

3. 223. (1)

E d i c t.

Nr. 911.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 19. Jänner l. J. verstorbenen Herrn Pfarrers Jacob Storn zu Seisenberg, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 17. März l. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Seisenberg den 19. Februar 1853.

3. 221. (2)

E d i c t.

Nr. 225.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Anlangen des Hrn. Georg Kump von Neutabor, in die executiv Feilbietung der, den Eheleuten Peter und Agnes Krafer gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Rectf. Nr. 844 vorkommenden, auf 615 fl. 15 kr. gerichtlich geschätzten Realität zu Laßern Conc. Nr. 2, wegen schuldigen 127 fl., die Klagskosten pr. 12 fl. 6 kr. der 5 % Interessen c. s. c. bewilligt, und hierzu drei Termine, als:

den ersten auf den 3. März l. J.

den zweiten » 5. April »

den dritten » 6. Mai »

jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Laßern mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der 3. Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Da der gegenwärtige Aufenthalt des Excuten Peter Krafer nicht bekannt ist, so wird demselben ein Curator ad actum in der Person des Andreas Krafer in Laßern mit dem Anhang bestimmt, daß er zur rechten Zeit selbst zu erscheinen dem aufgestellten Curator seine Beihilfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Bevollmächtigten anher namhaft zu machen wissen möge, widrigenfalls er sich die aus dieser Verabstimmung entstehenden Folgen selbst zuschreiben mußte.

Seisenberg am 4. Jänner 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
D m a c h e n.

3. 220. (2)

E d i c t.

Nr. 5759.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Hrn. Johann Pagar, als Nachhabers der Frau Maria Pagar von Seisenberg, in die executiv Feilbietung der, dem Andreas Necher gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rectf. Nr. 8 vorkommenden, auf 800 fl. geschätzten Realität zu Seisenberg, wegen schuldigen 30 fl. c. s. c. bewilligt, und hierzu drei Termine, als:

den ersten auf den 7. März

den zweiten » 7. April

den dritten » 7. Mai

1853,

jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Seisenberg am 13. December 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
D m a c h e n.

3. 222. (2)

E d i c t.

Nr. 326.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Frau Maria Pograz, als Cessionärin des Johann Sustersic von Werch, pcto. 86 fl. 6 kr. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, auf den Namen der Eheleute Josef und Maria Plut vergewährten, zu Seisenberg sub Conc. Nr. 112 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Rectf. Nr. 157 vorkommenden, auf 550 fl. bewertheten Realität bewilligt, und werden zu deren Vornahme drei Feilbietungstagssagungen, nämlich:

die erste auf den 11. März

» zweite » 11. April

» dritte » 11. Mai

d. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco rei sitae und zwar mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Seisenberg am 19. Jänner 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
D m a c h e n.

3. 212. (3)

E d i c t.

Nr. 688.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sei die parzellenweise Verpachtung der zum Maria Wirtischen Verlasse in Bier gehörigen Realitäten auf 4 Jahre, im Wege der öffentlichen Versteigerung bewilligt, und des Vollzuges wegen die Tagssagung auf den 24. März l. J., Vormittags um 9 Uhr in loco der Realitäten angeordnet worden. Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze verständigt, daß die an der Wiener Reichsstraße liegenden geräumigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Stallungen und Magazine, so wie die vorhandene Kellereinrichtung zu Unternehmungen aller Art die günstigste Gelegenheit darbieten.

Egg am 5. Februar 1853.

zur Einberufung der Verlassenschaft Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. November 1852 verstorbenen $\frac{1}{2}$ Hübbers Andreas Sedel, von Schönbrunn Haus Nr. 13, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 11. März 1853 Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 31. December 1852.

zur Einberufung der Verlassenschaft Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. November 1852 verstorbenen $\frac{1}{2}$ Hübbers Andreas Sedel, von Schönbrunn Haus Nr. 13, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 11. März 1853 Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 31. December 1852.